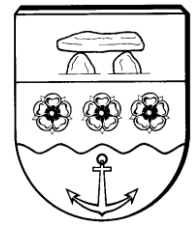


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 17.02.2026

Nr. 09

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
059 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	108
060 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 6 / 2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	109
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

059 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

**Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort
und Sitzungsbeginn!**

Am Mittwoch, dem 25.02.2026, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Emsland Archäologie Museum, Atrium, An der Koppelschleuse 19a, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 20.11.2025
5. Emsland Archäologie Museum;
Jahresprogramm 2026
6. Tag der Demokratiegeschichte;
Podiumsdiskussion im Kreisgymnasium St. Ursula Haselünne
7. Zuschuss an die Gemeinde Salzbergen für die Sanierung der Denkmalslok mit Überdachung und Gleisanlage
8. Zuschuss an die Stadt Papenburg für die Sanierungsmaßnahmen am Alten Turm in Papenburg-Obenende
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.02.2026

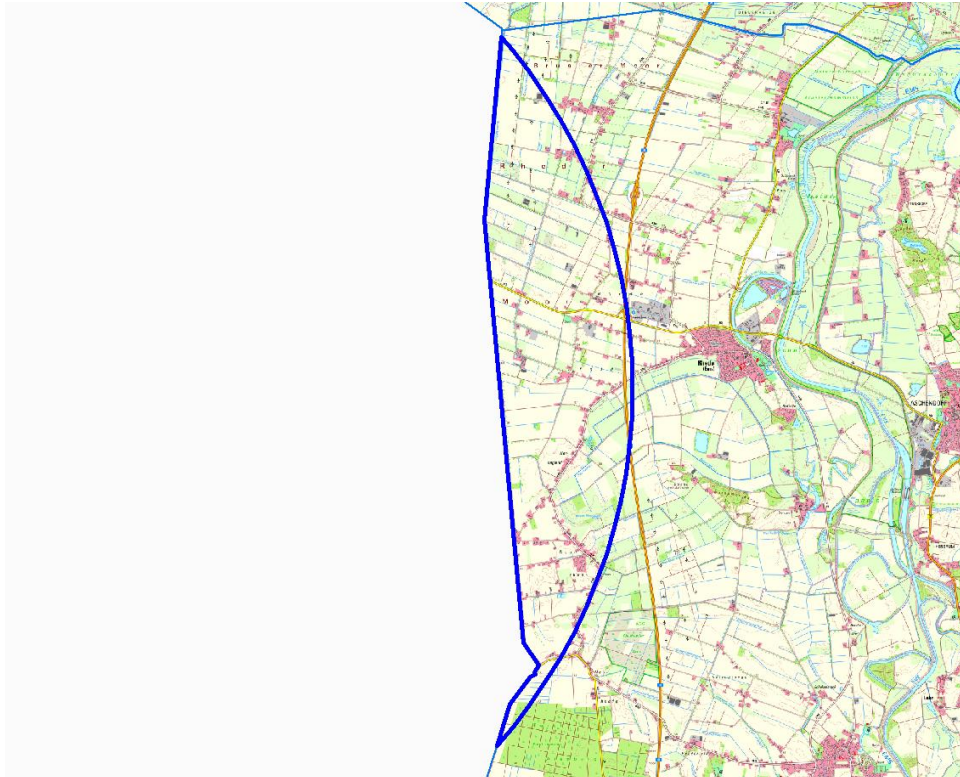
LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

060 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 6 / 2026 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der hochpathogenen Geflügelpest in Vlagtwedde, Groningen, Niederlande, verfügt:

1. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone für das Gebiet im Landkreis Emsland ist in dem folgenden Kartenausschnitt mit folgenden Grenzen dargestellt.



Gebietsbeschreibung: 530305.4 / 70532.5, 10 Kilometer-Radius

Eine interaktive Karte der Überwachungszone ist auf meiner Homepage: www.emsland.de zu finden.

2. Gleichzeitig werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. In der Überwachungszone ist die Teilausstellung von Geflügel untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	x
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	
- Vögel,	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x
- Eier,	x
- Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	x
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, die vor dem 19.01.2026 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.	x x x x x
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 05931/44-2650).	x

5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:	x
8. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x
- Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.	x
Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim zuständigen Verarbeitungsbetrieb ordnungsgemäß zu beseitigen: Fa. Rendac Icker GmbH	x
9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x
Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x
10. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.	x

Begründung zu den Ziffern 1.-2.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GefIP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 15.02.2026 in Vlagtwedde, Groningen, Niederlande ergibt sich aus folgenden Kenntnissen: Information der niederländischen Veterinärbehörde über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Im aktuellen Fall betrifft die Überwachungszone ein Teilgebiet des Landkreises Emsland.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Die Zone bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung zu Ziffer 3.:

Die Teilausstellung bzw. das sog. „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontaminierung des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfänglich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potenziell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im hiesigen Landkreis Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und diverse Restriktionszonen eingerichtet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe mit sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind, nach meiner vorherigen Genehmigung, insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Begründung zu Ziffer 4.:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 5.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Meppen, 17.02.2026

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrs-Verordnung)

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist bei meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann meine Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.emsland.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
